

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Lieferanten der bayerischen Justizvollzugsanstalten

(Art. 1 Abs. 3 BayDSG, § 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 13 und 14 DSGVO, §§ 1 ff. BDSG)

Die bayerischen Justizvollzugsanstalten verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (Angaben zu Ihrer Person) nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei der Erhebung, Speicherung, Übermittlung und sonstigen Verarbeitungen genügen die bayerischen Justizvollzugsanstalten höchsten Anforderungen an die Sicherheit Ihrer Daten.

Mit den folgenden Hinweisen möchten wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die bayerischen Justizvollzugsanstalten informieren. Insbesondere möchten wir Sie informieren,

- an wen Sie sich zur Geltendmachung Ihrer Rechte oder bei Fragen zum Datenschutz wenden können,
- auf welcher Grundlage die Justizvollzugsanstalten Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten,
- wie die Justizvollzugsanstalten mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen und
- welche Rechte Sie nach dem Datenschutzrecht gegenüber den Justizvollzugsanstalten haben.

Die in diesen Hinweisen bezeichneten Gesetze können Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de> (Bundesrecht), <http://www.gesetze-bayern.de> (Landesrecht Bayern) und <http://eur-lex.europa.eu/> (Recht der Europäischen Union) in der jeweils geltenden Fassung abrufen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung bei den Justizvollzugsanstalten verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet durch:

Justizvollzugsanstalt Bernau, Baumannstraße 81, 83233 Bernau

Internet: <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/jva-bernauf>

und

Justizvollzugsanstalt Bad Reichenhall, Frühlingstraße 25, 83435 Bad Reichenhall

Internet: <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/jva-bad-reichenhall/>

Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutzrecht: der behördliche Datenschutzbeauftragte

Es gibt eine für den Datenschutz zuständige Person, an die Sie sich bei datenschutzrechtlichen Fragen wenden können:

Behördliche Datenschutzbeauftragte der Justizvollzugsanstalten Bernau und Bad Reichenhall

Baumannstraße 81, 83233 Bernau

E-Mail: datenschutz.bern@jv.bayern.de und datenschutz.rei@jv.bayern.de,

Internet: <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/jva-bernauf> und

<https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/jva-bad-reichenhall/>

Diese Person ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Sie kann Ihnen keinerlei Auskunft zu Fragen der Auftragsabwicklung u.Ä. geben und keine Rechtsberatung erteilen.

2. Zu welchen Zwecken verarbeiten die Justizvollzugsanstalten Ihre Daten und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen?

Ihre personenbezogenen Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich normierten Aufgaben der Justizvollzugsanstalten erforderlich ist oder wenn Sie ausdrücklich in die Verarbeitung eingewilligt haben.

Als Lieferant werden Sie in Erfüllung eines Vertrages tätig, den die Justizvollzugsanstalt mit Ihrem jeweiligen Vertragspartner geschlossen hat. Ihre personenbezogenen Daten werden daher auf der Grundlage von **Art. 6 Abs. 1 lit. a, b DSGVO** verarbeitet.

Betreten oder befahren Sie eine bayerische Justizvollzugsanstalt, müssen Sie sich einer **Identitätsfeststellung** unterziehen, bei der Ihr Name, Vorname, Anschrift, Ihre Personalausweis- oder Reisepassnummer sowie die Zeiten Ihres Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt im elektronischen Besuchsbuch gespeichert werden.

Insbesondere zum vorbeugenden Schutz von Personen und Sachen innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten sowie zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sowie der Sicherheit und Ordnung innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalt wird **Videoüberwachung** im Inneren der Justizvollzugsanstalt sowie im Anstaltsgelände eingesetzt, von der Sie erfasst werden, wenn Sie eine Justizvollzugsanstalt oder das Anstaltsgelände (Parkplatz) betreten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 205 Abs. 3 BayStVollzG i.V.m. Art. 24 BayDSG i.V.m. Art. 6 DSGVO. Nähere Informationen zur Videoüberwachung können Sie den gesonderten Aushängen, den Piktogrammen sowie dem Internetauftritt (<https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/jva-bad-reichenhall/>) entnehmen.

Ist Ihre **Einwilligung** für die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich, so werden Sie jeweils explizit darauf hingewiesen, in welche Verarbeitung Sie einwilligen sollen und dies schriftlich festgehalten. Sie können Ihre einmal erteilte Einwilligung jeweils mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, dies ändert aber nichts an der Wirksamkeit der Einwilligung für die bisherige Datenverarbeitung.

3. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden von den Justizvollzugsanstalten verarbeitet?

Von Lieferanten werden verschiedene Kategorien von personenbezogenen Daten erhoben, insbesondere:

- Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Personalausweis- oder Reisepassnummer
- Datum und Uhrzeit des Aufenthaltes innerhalb der Anstalt

4. Aus welchen Quellen stammen Ihre personenbezogenen Daten?

Die Justizvollzugsanstalten erheben Ihre personenbezogenen Daten nur bei Ihnen selbst.

Rechtsgrundlage hierfür sind Ihre Einwilligung sowie Art. 1 Abs. 3 BayDSG, § 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a, b DSGVO.

5. Wem gegenüber werden Ihre personenbezogenen Daten offengelegt?

Die Justizvollzugsanstalten legen Ihre personenbezogenen Daten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Dritten gegenüber nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften offen oder wenn eine ausdrückliche Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Die innerhalb der Justizvollzugsanstalten Tätigen erhalten nur insoweit Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für

die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung gebotene Zusammenarbeit aller Bediensteten erforderlich ist.

Für die Erledigung der Aufgaben verwenden die Justizvollzugsanstalten IT-gestützte Fachverfahren (Software), in die Ihre Daten eingegeben werden. Dabei arbeiten die Justizvollzugsanstalten auf gesetzlicher Grundlage auch mit anderen Stellen der Landesverwaltung zusammen, die personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. An diese werden Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, übermittelt.

An sonstige Dritte, z.B. Finanzämter, werden Ihre Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nur soweit erforderlich, übermittelt.

6. Wie lange speichern die Justizvollzugsanstalten Ihre personenbezogenen Daten?

Personenbezogene Daten, die von den Justizvollzugsanstalten aufgrund gesetzlicher Grundlage oder aufgrund Ihrer Einwilligung erhoben wurden, werden insbesondere in IT-gestützten Fachverfahren sowie in Dateien solange gespeichert, wie dies erforderlich ist.

Ihr Aufenthalt als Lieferant in der Justizvollzugsanstalt wird drei Jahre nach Ihrem letzten Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt gelöscht. Davor könnten Ihre Daten noch für die Vertragsdurchführung benötigt werden bzw. wenn Sie wieder als Lieferant tätig werden, sodass Sie sich eine zeitaufwendige, erneute Überprüfung ersparen.

Videoaufzeichnungen sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

7. Sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen?

Sie sind verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Erklären Sie sich mit einer Identitätsfeststellung oder der Eintragung in das elektronische Besuchsbuch nicht einverstanden, wird Ihnen kein Einlass in die Justizvollzugsanstalt gewährt.

Ihre Einwilligung in eine Datenverarbeitung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für die Verarbeitung in der Vergangenheit behält die Einwilligung als Rechtsgrundlage jedoch ihre Wirksamkeit.

8. Keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Es wird keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall genutzt.

9. Ihre Rechte als betroffene Person gegenüber den bayerischen Justizvollzugsanstalten

Um Ihre personenbezogenen Daten wirksam zu schützen, gewährt Ihnen das Datenschutzrecht eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber der Justizvollzugsanstalt geltend machen können:

Recht auf Auskunft, Art. 1 Abs. 3 BayDSG, § 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 15 DSGVO

Sie haben gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Auskunft darüber, ob die Justizvollzugsanstalt Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Ist dies der Fall, haben Sie Anspruch auf weitere Informationen (Art. 15 Abs. 2 DSGVO).

Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Art. 1 Abs. 3 BayDSG, § 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 16, 17 und 18 DSGVO

Sie haben nach Art. 16 DSGVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vervollständigung unvollständiger Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten steht Ihnen nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO zu, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Unter den Voraussetzungen von Art. 18 DSGVO besteht zudem ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO

Nach Art. 20 DSGVO besteht das Recht, Daten in einem bestimmten Format zu erhalten und an Dritte zu übermitteln. Dieses Recht besteht nicht, wenn die Justizvollzugsanstalt Ihre personenbezogenen Daten weder auf der Grundlage einer Einwilligung noch mittels automatisierter Verfahren verarbeitet.

Die genannten Rechte können aufgrund gesetzlicher Regelungen eingeschränkt sein, insbesondere aus der DSGVO selbst, dem Bayerischen Datenschutzgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz.

10. Ihr Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO

Sie haben gemäß Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die Justizvollzugsanstalt darf in einem solchen Fall die Verarbeitung Ihrer Daten nur fortsetzen, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein zwingender Grund kann sich insbesondere aus Gesetzen ergeben, die der Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen oder die Justizvollzugsanstalt zur fortgesetzten Verarbeitung zwingen, beispielsweise gesetzliche Aktenaufbewahrungsfristen.

11. Ihr Recht auf Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, Art. 1 Abs. 3 S. 2 BayDSG i.V.m. Art. 77 DSGVO

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Mit Ihrem Anliegen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich jederzeit an uns wenden. Es steht Ihnen aber auch frei, sich mit einer Beschwerde an den

*Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
Postfach 22 12 19
80502 München*

zu wenden. Er führt die datenschutzrechtliche Aufsicht auch über die Justizvollzugsanstalten.